

BGer 1C_184/2015 vom 16. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_184_2015

FR: TF 1C_184/2015 du 16 juillet 2015

IT: TF 1C_184/2015 del 16 luglio 2015

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG) Entscheidung in einer Verwaltungssache und damit in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit im Sinne von Art. 82 lit. a BGG . Ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG besteht nicht, womit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegeben ist. Die vom Verwaltungsgericht geschützte Umklassierung der Kantonsstrasse Wyssachen Dorf - Chesslerhütte in eine Gemeindestrasse schliesst das Verfahren ab, womit es sich um einen Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG handelt.

Fraglich ist, ob die Beschwerdeführerin zur Beschwerdeführung befugt ist. Dies hat sie nach Art. 42 Abs. 2 BGG darzulegen, soweit es nicht offensichtlich ist (BGE 134 II 45 E. 2.2.3; 133 II 249 E. 1.1 ; 138 I 154 nicht publ. E. 1.2).

E. 1.2

Eine Gemeinde kann ihre Beschwerdelegitimation entweder auf Art. 89 Abs. 1 BGG oder Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG stützen. Die Beschwerdeführerin führt in der Beschwerde lediglich aus, sie sei nach Art. 89 BGG zur Beschwerde befugt, ohne diese Behauptung auch nur ansatzweise zu begründen.

E. 1.2.1

Nach Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG ist eine Gemeinde zur Beschwerde befugt, soweit sie die Verletzung von Garantien rügt, die ihr von der Kantons- oder der Bundesverfassung eingeräumt werden. Vorliegend macht die Beschwerdeführerin nicht geltend, ihre Gemeindeautonomie sei verletzt, und das ist auch nicht ersichtlich.

E. 1.2.2

Gemeinden können sich auf die allgemeine Legitimationsbestimmung von Art. 89 Abs. 1 BGG berufen, wenn sie durch den angefochtenen Entscheid gleich oder ähnlich wie eine Privatperson betroffen oder aber in spezifischer Weise in schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt sind, namentlich wenn einem Entscheid präjudizielle Bedeutung für die öffentliche Aufgabenerfüllung zukommt (BGE 138 II 506 E. 2 S. 508 ff.; ferner statt vieler BGE 133 II 400 E. 2.4.2 S. 406 mit Hinweisen). In Bezug auf Fragen des Finanzausgleichs oder der Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden oder zwischen Kanton und Gemeinden hat die Rechtsprechung die Legitimation der Gemeinden bejaht (BGE 135 I 43 E. 1.3 S. 47; 135 II 156 E. 3 S. 157 ff.; Urteile 1C_459/2011 vom 4. September 2013 E. 3.4; 2C_366/2009 und 2C_368/2009 vom 3. März 2010 E. 2.4). Die II. öffentlich-rechtliche Abteilung hat allerdings kürzlich, unter Zustimmung der Vereinigung aller betroffenen Abteilungen des Bundesgerichts (Art. 23 Abs. 2 BGG), erkannt, dass eine Gemeinde auch dann, wenn ihr ein kantonale Entscheid finanzielle Lasten auferlegt, nach

Art. 89 Abs. 1 BGG nur zur Beschwerde legitimiert ist, wenn sie in qualifizierter Weise in zentralen hoheitlichen Interessen berührt ist (BGE 140 I 90 E. 1.2, insbes. E. 1.2.2; Urteil 2C_949/2013 vom 24. März 2014 E. 2.2.2).

Die Beschwerdeführerin ist vom angefochtenen Entscheid nicht wie eine Privatperson betroffen. Es geht vielmehr um eine Frage der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinde, indem ersterer eine bisher von ihm wahrgenommene Aufgabe - den Betrieb der Kantonsstrasse zwischen Wyssachen Dorf und Chesslerhütte - der Beschwerdeführerin überbindet. Das ist zwar für die Gemeinde mit einem gewissen Aufwand verbunden, es ist aber weder dargetan noch ersichtlich, dass sie dadurch "in qualifizierter Weise in zentralen hoheitlichen Interessen" im Sinn der angeführten Rechtsprechung berührt wäre.

E. 1.2.3

Damit ergibt sich zusammenfassend, dass es die Beschwerdeführerin unter Verletzung der Begründungspflicht unterlassen hat, die Legitimationsvoraussetzungen nachzuweisen. Es ist zudem auch keineswegs offensichtlich oder liegt auch nur nahe, dass sie erfüllt wären. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.